

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 32
Telefax: 0211/ 96508 - 732
E-Mail: Ruehl@lkt-nrw.de

Datum: 10.01.2005

Aktenz.: 20.21.01 Rü/Schm

Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004 (LT-Drs. 13/6200) und Nachtragshaushaltsgesetz 2005 (LT-Drs. 13/6201)

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 20. Januar 2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. Januar 2005 zu den Entwürfen für zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004 sowie ein Nachtragshaushaltsgesetz für 2005. Ihrer Bitte, vorab eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, kommen wir gerne nach. Zu den Gesetzentwürfen hatten wir bereits mit Schreiben vom 12.11.2004 Stellung genommen. Zur Berücksichtigung im Rahmen Ihrer aktuellen Beratungen stellen wir Ihnen diese Stellungnahme anliegend nochmals zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schink

Anlage

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40003 Düsseldorf

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508 - 0
Direkt: 0211/96508 - 32
Telefax: 0211/96508 - 732
E-Mail: Ruehl@lkt-nrw.de

Datum: 12.11.2004

Aktenz.: 20.21.01 Rü/Schm

Nachtragshaushalt für 2004/2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

in den nächsten Tagen wird Ihnen die Landesregierung einen Gesetzentwurf für einen Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 zuleiten. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfes bereits jetzt Stellung zu nehmen. Dies tun wir insbesondere deshalb zu einem so frühen Zeitpunkt, da sich unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Auswirkungen des „Hartz IV-Gesetzes“ Überschneidungen zwischen den geplanten Änderungen im GFG 2005 und Ihren laufenden Beratungen zum Ausführungsgesetz zum SGB II ergeben.

Mit dem Gesetzentwurf zieht die Landesregierung zum einen die Konsequenzen aus der November-Steuerschätzung für den Landeshaushalt und für die Kommunen und nimmt zum anderen eine Neuverteilung der sich aus Hartz IV ergebenden Wohngeldentlastung des Landes vor. Nach der Steuerschätzung ergeben sich für die Kommunen innerhalb der Steuerverbünde 2004 und 2005 nochmals erhebliche Mindereinnahmen. Es ist vorgesehen, dass das Land die kommunalen Anteile für beide Haushaltsjahre den Städten, Gemeinden und Kreisen bis zum Jahr 2006 stunden wird. Trotz grundsätzlicher Bedenken gegen Vorbelastungen künftiger Steuerverbünde gibt es aufgrund der desolaten Finanzlage der Kommunen derzeit keine Alternative zu der angebotenen Stundung. Aus diesem Grunde sind wir mit der vorgesehenen Kreditierung ausnahmsweise einverstanden.

Hinsichtlich der Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes, die sich aus Hartz IV ergibt, soll von der geltenden Regelung einer Aufstockung der Verbundmasse mit einer ausschließlichen Zuführung der Mittel zur gemeindlichen Schlüsselmasse abgerückt werden und an ihre Stelle eine aufgabenadäquate

Verteilung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte treten. Dieses Vorgehen wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Vorschlägen zur Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes wie folgt Stellung:

1. Höhe der Wohngeldersparnis des Landes

Im aktuellen GFG 2005 sind als Wohngeldersparnis des Landes 405 Mio. € (abzüglich 220 Mio. € Ostförderung) angesetzt. Darüber hinaus geht der Gesetzentwurf davon aus, dass sich im Ressortbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) eine weitere Wohngeldentlastung von knapp 50 Mio. € ergibt, so dass aktuell ein Gesamtbetrag von etwa 450 Mio. € zur Verteilung ansteht. Der jetzt angenommene Zusatzbetrag von knapp 50 Mio. € bewegt sich an der unteren Grenze der ursprünglich in Aussicht gestellten Spanne (50 bis 150 Mio. €), so dass wir darum bitten, die Ermittlung des Betrages anhand der zugrunde liegenden Daten aus dem MSWKS für uns nachvollziehbar zu gestalten.

2. Verteilungskriterien

Das im Entwurf vorgesehene Verteilungsmodell orientiert sich eng an der Systematik von Hartz IV, indem die Mittel anhand der Fallzahlen (Arbeitslosenhilfeempfänger plus Sozialhilfeempfänger mit dem Stand Dezember 2003) an die Aufgabenträger verteilt werden sollen. Eine zusätzliche Differenzierung berücksichtigt die unterschiedlichen Mietniveaus nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Bundeswohngeldgesetzes. Diese Kriterien sind aus unserer Sicht prinzipiell geeignet, eine aufgaben- und damit belastungsadäquate Verteilung der Mittel sicherzustellen.

3. Ausschluss von finanziellen Belastungen bei einzelnen Aufgabenträgern

Trotz der generellen Eignung des vorgestellten Verteilungsmodells, eine aufgabenadäquate Mittelverteilung zu erreichen, fehlt jedoch bislang ein Mechanismus, der sicherstellt, dass die bundesweit angestrebte Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € (für NRW ca. 700 Mio. €) tatsächlich bei jedem Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen ankommt. Nach uns vorliegenden Berechnungen für die Haushaltsaufstellung 2005 ist in zahlreichen Kreisen mit Belastungen aus Hartz IV in der Größenordnung von mehreren Mio. € zu rechnen – auch unter Einrechnung der nach dem Verteilungsmodell vorgenommenen Weiterleitung der Landeswohngeldentlastung. Hier ist der Landesgesetzgeber in der Pflicht, eine bedarfsadäquate Einzelverteilung des Gesamtbetrages zu gewährleisten. Es muss zumindest erreicht werden, dass sich für einzelne Aufgabenträger keine Belastungen ergeben, sondern im Ergebnis jeder einen positiven Gesamtsaldo erreicht. Dieser Aufgabe kommt das Land derzeit weder im Ausführungsgesetz zum SBG II noch bei der Weiterleitung der Wohngeldentlastung nach. Die regional unterschiedlichen Ent- und Belastungswirkungen der Hartz IV-Reform ergeben sich maßgeblich aus dem Verhältnis der Sozialhilfeemp-

fänger- zu den Arbeitslosenhilfeempfängerzahlen. Da es im kreisfreien Raum tendenziell mehr Sozialhilfeempfänger gibt, ist der Entlastungseffekt von Hartz IV dort in der Regel erheblich größer als im kreisangehörigen Raum. Während in einigen kreisfreien Städten erhebliche Entlastungen zu verbuchen sind, stehen diesen Entlastungen bei den meisten Kreisen massive Belastungen durch die neue Verpflichtung zur Tragung der Unterkunftskosten gegenüber. Solche Belastungswirkungen durch ein Verteilungsmodell im Vorhinein abzufangen erscheint äußerst schwierig, da derzeit weder die aktuellen Fallzahlen (Ausgangsgröße müsste Dezember 2004 sein) vorliegen, noch die Effekte von Hartz IV präzise vorausgesagt werden können. Hinzukommen statistische und buchungstechnische Ungenauigkeiten bzw. Verwerfungen, die nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können. Dennoch muss es Ziel des Landesgesetzgebers sein, Belastungswirkungen zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir folgenden Weg für angezeigt: Von den zur Verfügung stehenden 450 Mio. € Wohngeldentlastung des Landes sollte ein Teilbetrag zurückgehalten werden, mit dessen Hilfe zu Beginn des Jahres 2006 aufgrund einer konkreten Abrechnung für das Jahr 2005 negative Salden einzelner Aufgabenträger ausgeglichen werden. Die Ermittlung bzw. Abrechnung von Belastungen sollte nach Maßgabe der Kriterien der Revisionsklausel des § 46 Abs. 6 des kommunalen Optionsgesetzes vom 30. Juli 2004 sowie den in der Anlage zu diesem Gesetz entwickelten Überprüfungs- und Anpassungskriterien (§ 46 Abs. 9) vorgenommen werden.

Nach den uns vorliegenden Zahlen aus den Kreisen sollte der Ausgleichssockel in einer Größenordnung von 80 Mio. € gebildet werden. Für den Fall, dass der zurückgehaltene Betrag für den Ausgleich sämtlicher Belastungen nicht ausreicht, müsste ein (vorläufiger) Ausgleich im Verhältnis der Belastungen zueinander vorgenommen werden. Aus den für 2006 zu verteilenden Mitteln müssten dann die Aufgabenträger mit verbleibendem Negativsaldo 2005 vorrangig bedient werden. Sollte der Ausgleichssockel wider erwarten nicht ausgeschöpft werden, kann der „Rest“ den für das Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mitteln zugeschlagen und anhand der für das Jahr 2006 zu entwickelnden Kriterien verteilt werden. Dieses relativ einfache Verfahren stellt für 2005 sicher, dass die bundesweit angestrebte Entlastung sich für keinen nordrhein-westfälischen Aufgabenträger als (massive) Belastung auswirkt und vermeidet über den Weg der Abrechnung und der nachträglichen Ausschüttung die Unsicherheiten eines Modells, das anhand von Indikatoren im Vorhinein Kriterien festlegt, die Belastungen verhindern sollen. Für das Jahr 2006 müssen ohnehin anhand der Entwicklungen in 2005 zielgenauere Verteilungskriterien entwickelt werden, für deren Erarbeitung wir unsere Mitwirkung schon jetzt zusagen.

4. Abzug der „Sonderförderung Ost“ in Höhe von 220 Mio. €

Nach wie vor halten wir an unserer ablehnenden Haltung gegenüber der vollständigen Überwälzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Bundesländer im Rahmen von „Hartz IV“ auf die Kommunen durch das Land fest. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Betrag von 220 Mio. € unmittelbar bei der Wohngeldentlastung des Landes abgezogen und damit nur noch ein Betrag von 230 Mio. € zur Verteilung ansteht. Diese Regelung halten wir für nicht sinnvoll. Aus unserer Sicht sollte

die im alten GFG 2005 vorgesehene Einstellung bei den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen (Abzug von der Verbundmasse bzw. Veranschlagung im SBG nach Finanzkraft) beibehalten werden. Zieht man den Betrag von vornherein bei der zu verteilenden Wohngeldersparnis des Landes ab, müssen die Kreise diesen Betrag notwendig durch eine Erhöhung der Kreisumlage gegenfinanzieren. Von dieser Diskussion sollte das Verhältnis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den Kreisen entlastet werden, da sich im Ergebnis keine unterschiedlichen Finanzwirkungen ergeben. Deswegen halten wir eine Berücksichtigung bei der Verbundmasse oder eine Berücksichtigung über das Solidarbeitragsgesetz nach Finanzkraft für angemessen.

5. Keine investive Bindung

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die zu verteilende Wohngeldentlastung des Landes für die konsumtive Ausgabe „Kosten der Unterkunft“ eingesetzt werden soll. Der Finanzierung dieser Aufgabe würde eine investive Bindung eines Teils des Geldes mit dem Zwang, diesen Betrag in die kommunalen Vermögenshaushalte einzustellen, widersprechen. Deswegen halten wir das Absehen von einer investiven Bindung für dringend erforderlich.

Wir möchten nachdrücklich darum bitten, unsere Anregungen bei den weiteren Beratungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt für 2004 und 2005 zu berücksichtigen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir es für eine wichtige Aufgabe des Landesgesetzgebers halten, sicherzustellen, dass sich die bundesweit versprochene Entlastung für die Kommunen durch Hartz IV in Nordrhein-Westfalen zumindest so realisiert, dass im Ergebnis keine Aufgabenträger mit einem Negativsaldo belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Schink